OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-152478/8/AL - 152484/2**

Datum: **Linz, 26. Februar 2020**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde 1. des B M, 2. der H M, 3. der M H F, 4. des J H F, 5. der Mag. A S, 6. der K P, 7. des K P, alle vertreten durch die J Rechtsanwälte OG, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kremsmünster vom 26.9.2019, Z Bau-88/2018, betreffend Baubewilligung für die Errichtung eines SB-Waschcenters und Garagenparks auf den Grundstücken mit den Nrn. x und x, KG x, beide EZ X den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kremsmünster vom 26.9.2019, Z Bau-88/2018, wurde dem Projektwerber G G die Baubewilligung für die Errichtung eines SB-Waschcenters und Garagenparks in „x, x", auf den Grundstücken mit den Grundstücksnummern x, x, KG x, beide EZ X, Grundbuch x, erteilt.

Diesem Bescheid ging eine mündliche Verhandlung am 18.12.2018 voraus, wobei die Bauverhandlung gemeinsam mit der gewerbebehördlichen Verhandlung durchgeführt wurde. In der Kundmachung über die Anberaumung einer Bauverhandlung wurde auf die Präklusionsfolgen nach § 42 AVG hingewiesen.

Im Vorfeld dieser mündlichen Verhandlung erhoben die Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Schreiben vom 13.12.2018, Z Bau-88/2018, durch ihre rechtsfreundliche Vertretung gegen die in Rede stehende Baubewilligung einer SB-Fahrzeugwaschanlage und von 13 Garagen Einwendungen. Die gleichen Einwendungen wurden – ebenfalls mit Schreiben vom 13.12.2018, Z BHKIBA-2018-495433/9 – im bezughabenden gewerbebehördlichen Verfahren vorgebracht. Zusammengefasst wurden hier Einwendungen betreffend die „unzulässige Verkehrssituation", betreffend „unzureichender Stell- und Warteplätze auf der geplanten Anlage" sowie „unzulässige Lärmimmissionen" formuliert. Darüber hinaus wurden „weitere unzulässige Immissionen" bezüglich störende Beleuchtung und Lichtemissionen und gesundheitsgefährdenden Sprühnebel durch mit chemischen Mitteln versetztes Wasser der Waschanlage vorgebracht.

Mit Eingabe vom 8.11.2019, dem Oö. Landesverwaltungsgericht am 19.11.2019 vorgelegt, erhoben die Bf durch ihre rechtsfreundliche Vertretung eine Bescheidbeschwerde gegen diesen Baubewilligungsbescheid. Auch gegen den gewerbebehördlichen Bewilligungsbescheid wurde eine Bescheidbeschwerde eingebracht (protokolliert zu LVwG-851286 bis 851293).

Als Einwendungen wurden mit der gegenständlichen Bescheidbeschwerde betreffend die Erteilung der Baubewilligung zusammengefasst die „gefährliche Verkehrssituation", die „unzureichenden Stell- und Warteplätze auf der geplanten Anlage" sowie die „unzulässige (und gesundheitsgefährdende) Lärmimmission" vorgebracht.

In dieser Bescheidbeschwerde gegen den Baubewilligungsbescheid wurde die Nichterteilung der Baubewilligung für das in Rede stehende Projekt, in eventu die Aufhebung des Baubewilligungsbescheides beantragt. Auch wurde ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Mit Schreiben vom 21.11.2019 leitete das LVwG Oö. mit dem Hinweis, dass die Behörde gemäß § 56 Abs 2 Oö. BauO 1994 über den gegenständlichen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung selbst zu entscheiden hat, die Beschwerde zuständigkeitshalber an die Baubehörde weiter.

Mit Bescheid vom 26.11.2019, Z Bau-88/2018, wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch die belangte Behörde Folge gegeben. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 31.12.2019 wurde dies dahingehend abgeändert, dass dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht Folge gegeben wird. Mit Schreiben vom 22.1.2020, eingelangt beim LVwG Oö. am 28.1.2020, wurde seitens der belangten Behörde der Vorlageantrag zur Beschwerdevorentscheidung hinsichtlich der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung vom 31.12.2019 übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden verwaltungsbehördlichen Verfahrensakt und dem gegenständlich relevanten Gerichtsakt des LVwG Oö.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 31 Abs 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994, LGBl 66, zuletzt geändert durch LGBl 44/2019 (Oö. BauO 1994), sind bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind, Nachbarn. Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Gemäß Abs 6 leg cit sind bei baulichen Anlagen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen.

2. Die belangte Behörde geht davon aus, dass die Bf Nachbarn im Sinne des § 31 Abs 1 Z 1 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) sind. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Mitspracherecht des Nachbarn im Baubewilligungsverfahren in zweifacher Weise beschränkt: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in

jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat (vgl. etwa VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0059 mHa VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021, mwN). Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. etwa VwGH 23.05.2017, Ro 2015/05/0021 mwN.).

Bezüglich der Beurteilung der von den Bf geltend gemachten Einwendungen ist im vorliegenden Fall § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 maßgeblich, weil das gegenständliche Bauvorhaben auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedarf (vgl. das dazu anhängige gewerberechtliche Beschwerdeverfahren, protokolliert zu LVwG-851286 – 851293).

3. Nach § 31 Abs. 6 Oö. BauO 1994 sind Einwendungen der Nachbarn, mit denen der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen geltend gemacht wird, nur zu berücksichtigen, soweit sie die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie betreffen (vgl. VwGH 27.08.2014, Ro 2014/05/0037 mit Hinweis auf die ständige Judikatur, etwa VwGH 19.09.2006, 2005/05/0216 und 12.06.2012, 2009/05/0105 mwN.). Andere Einwendungen, etwa wegen Lärmbelästigung oder sonstiger Immissionen aus dem Bauvorhaben, sind unzulässig und daher zurückzuweisen. Demnach sind die in der vorliegenden Beschwerde vorgebrachten immissionsbezogenen Einwendungen der rechtsfreundlich vertretenen Bf zu Lärm und der Verkehrs- und Stellplatzsituation unzulässig. Ergänzend ist anzumerken, dass die im erstinstanzlichen Bauverfahren noch vorgebrachten Einwendungen betreffend Lichtimmissionen und Immissionen aufgrund mit chemischen Mitteln versetzten Sprühnebels nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Bescheidbeschwerde sind.

4. Nach § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erhebt.

Ein entsprechendes Vorbringen iSd § 31 Abs 6 Oö. BauO 1994 hinsichtlich der in der Beschwerde monierten Lärmimmissionen wurde im erstbehördlichen Bauverfahren nicht eingewandt.

5. Es wurden daher im Ergebnis keine zulässigen Nachbareinwendungen im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung erhoben, weshalb die rechtsfreundlich vertretenen Bf ihre Parteistellung aufgrund der Präklusionsbestimmung des § 42

AVG verloren haben. Der Verlust der Parteistellung ist vom LVwG Oö. zu beachten, weil die Prüfbefugnis des LVwG Oö. keine unbegrenzte ist (vgl. VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063). Der Verlust der Parteistellung im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde führt daher auch zum Verlust der Beschwerdelegitimation an das LVwG Oö. (vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 7 VwGVG [Stand 15.02.2017, rdb.at] Rz 47 mit Judikaturnachweisen). Auch die Zustellung des Baubewilligungsbescheides konnte die Parteistellung im Übrigen nicht wieder aufleben lassen (vgl. VwGH 19.04.2001, 99/06/0036). Zudem könnten selbst zulässige Einwendungen in der Beschwerde eine durch Präklusion verlorene Parteistellung nicht wieder sanieren.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Damit erübrigt sich eine gesonderte Absprache über die Frage der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum beschränkten Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist einheitlich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas